

Mitglieder ausstoßen können, sind die römischen Senatoren von der schwankenden Meinung der Menge unabhängig. Der weisen und energischen Leitung des **Senats** hat Rom vor allem in der folgenden Zeit den großartigen Aufschwung seiner Macht zu verdanken.

Die eigentlichen *Souveränitätsrechte* üben nach wie vor die **Comitien** (s. S. 105) und zwar in Wirklichkeit die **Comitia centuriata** und die **Comitia tributa**, welche beide *alle Bürger*, Patricier und Plebejer, umfassen (s. S. 110), während das *Bestätigungsrecht* der patricischen **Comitia curiata** (oder des engeren *patricischen Senats*, s. S. 107) zur leeren Formalität wird. Hierher gehören zwei von den drei **Gesetzen** des plebejischen Dictators **Publius Philo** (*leges Publiliae*) aus dem Jahre 338: 1) Ein Plebiscit der *Tributcomitien* soll ohne Bestätigung der *Curien* Gesetzeskraft haben (*ut plebiscita omnes Quirites tenerent*). 2) Ein von den *Centurien* zu beschließendes Gesetz soll *im Voraus* bestätigt werden (*ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, patres ante initum suffragium auctores fierent*). 3) Ein *Censor* soll Plebejer sein (*ut alter utique ex plebe censor crearetur*). Derselbe Publius Philo ist im Jahre 337 erster plebejischer *Prätor*.

Im Jahre 312 nimmt der *Censor Appius Claudius* die *nicht grundsässigen* Einwohner Roms in die ihnen beliebigen *Tribus* und nach ihrem Vermögen in die entsprechende *Centurie* auf. Diese tief eingreifende und geradezu revolutionäre Aenderung der *Centuriat-* und der *Tributcomitien* wird im Jahre 304 durch den *Censor Q. Fabius Rullianus* (Maximus) im konservativen Sinne abgeändert. Die **Comitia tributa** anlangend, so werden die *nicht grundsässigen Freigelassenen* (*libertini*) und von den grundsässigen diejenigen, deren Grundbesitz unter 30.000 Sesterzen (6525 Mark) geschätzt war, sämtlich in die vier städtischen Bezirke (*tribus urbanae*) vertheilt, welche jetzt aus den ersten nach dem Range die letzten werden. Die ländlichen Bezirke (*tribus rusticae*), deren Zahl bis zum Jahre 241 von 17 auf 31 steigt (also die Gesamtzahl der *Tribus* 35, s. S. 110) werden den ansässigen Freigeborenen und den Freigelassenen mit bedeutenderem Grundbesitz vorbehalten. Für die **Comitia centuriata**, in denen schon eine Bevorzugung der Vermögenden stattfindet, bleibt es bei der Gleichstellung der ansässigen und nicht ansässigen Freigeborenen, dagegen werden die *Freigelassenen* mit Ausnahme